



§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „TuS Elch 1963 Holzwickede e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Holzwickede.
3. Der Name kann nach dem Willen der Gründer, auch durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung, nicht geändert werden.
4. Der Verein ist beim zuständigen Amtsgericht unter der Registernummer VR0384 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO), und zwar durch Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports mit dem Ziel der körperlichen Ertüchtigung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung der Tennisanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Soweit notwendig ist ein Rumpfgeschäftsjahr zu bilden.

§ 4 Pflichten der Mitglieder; Gründer

1. Alle Mitglieder haben die aus der Satzung der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen, die Vereinskameradschaft zu pflegen und das Ansehen des Vereins zu wahren und zu fördern. Ebenso sind Haus-, Platz-, Spiel- und Turnierordnung sowie Anordnungen des Vorstandes für alle Mitglieder verbindlich.
2. Die Gründer des Vereins Hans-Heinrich Biermann - Otto Deigmann - Willi Kranefeld - Lothar Struszczyński - sind einstimmig zu Ehrenmitgliedern ernannt worden. Sie bleiben aber weiterhin beitragspflichtig, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt etwas anderes.
3. Jeweils ein Gründer ist immer mit Sitz und Stimme im Vorstand vertreten. Auch dieser Punkt der Satzung kann durch die Mitgliederversammlung nicht geändert werden.
4. Weitere Ehrenmitglieder können auf Antrag solche Mitglieder werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung mit 3/4 der Stimmen ernannt und haben alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder unbescholtene Bürger werden, der die Aufnahmebedingungen erfüllt hat.
2. Aufnahmeanträge sind beim Vorstand schriftlich einzureichen; sie sollten enthalten: Name und Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und Beruf.
3. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit 2/3 seiner Stimmen. Sie ist erst mit der schriftlichen Bestätigung der Annahme wirksam.

§ 6 Austritt, Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt nur mit Wirkung zum Ende eines Kalenderjahres.
3. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie muss bis spätestens am 30. November eines Jahres beim Vorstand eingegangen sein.
4. Der Ausschluss kann gegen ein Mitglied verhängt werden, wenn insbesondere folgende Ausschlussgründe vorliegen:
 - 4.1 Verstoß gegen die Satzung
 - 4.2 Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
 - 4.3 Permanenter Verstoß gegen die Platzordnung, die Anordnungen des Vorstandes und die Zweckbestimmung des VereinsDer Ausschluss nach Ziffern 4.1 und 4.3 ist nur möglich, wenn das auszuschließende Mitglied nach erfolgter schriftlicher Abmahnung sich eines erneuten Verstoßes schuldig macht. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 7 Gäste

Gäste können zum Spielen und zu Veranstaltungen des Vereins mitgebracht werden. Näheres regelt die Spielordnung.

§ 8 Beiträge

1. Von den Mitgliedern sind jährlich Beiträge zu entrichten.
2. Alle Einzelheiten über die Beiträge und anderen Zahlungen an den Verein regelt die Beitragsordnung.
3. Diese kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss neu erstellt oder geändert werden.
4. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 9 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem 1. Kassenwart, dem 1. Sportwart und dem 1. Jugendwart als geschäftsführender Vorstand sowie dem Schriftführer, dem 2. Sportwart, dem 2. Jugendwart, dem 2. Kassenwart, dem Platz- und Gerätewart, dem Pressewart, dem Internetwart, dem Beisitzer und einem der 4 Gründer (s. § 4 Abs. 3), - sofern einer nicht bereits gewählt als ordentliches Vorstandsmitglied ist.
2. Gerichtlich vertreten wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

3. Der Vorstand hat im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes das Recht, einen kommissarischen Vertreter zu bestimmen, der die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Wahl übernimmt.
4. Vorstandsbereiche können in Personalunion zusammengefasst werden.
5. In begründeten Ausnahmefällen ist es zulässig, für die ehrenamtliche Tätigkeit der Vorstandsarbeit eine Pauschale in Höhe der gesetzlichen Vorschriften (gem. § 3 Abs. 26 a EStG in Höhe von bis zu 500 €) zu zahlen.
6. Die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder dauert grundsätzlich 2 Jahre.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung gibt dem Vorstand eine Geschäftsordnung, in welcher die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder geregelt sind.
2. Sie wählt den Vorstand.
3. Sie genehmigt die Satzung

§ 12 Vorstandssitzung

1. Die Vorstandssitzung wird vom 1. Vorsitzenden einberufen, so oft die Belange des Vereins dies erfordern.
2. Der Vorsitzende muss eine Vorstandssitzung ansetzen, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies verlangen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
4. Wünscht ein Vorstandsmitglied geheime Abstimmung, so ist dem zu entsprechen.

§ 13 Die Mitgliederversammlung; Anträge; Abstimmung; Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich anberaumt. Sie ist anzuberaumen, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Tag, Zeit und Ort unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Termin allen Mitgliedern bekannt zu geben.
2. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 8 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Sie sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie von mindestens 3 stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet sind. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur mit Zustimmung des Vorstandes ein Dringlichkeitsantrag beraten und beschlossen werden.
3. Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist bis zum 31. März eines Jahres durchzuführen.
4. Zu ihrer Tagesordnung gehören: der Jahres- und Geschäftsbericht, Kassenbericht, Bericht der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes und der Kassierer, Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, Genehmigung des Haushaltsvoranschlages.
5. Jährlich im Wechsel gewählt werden:
 - a) 1. Vorsitzender, Geschäftsführer, 1. Jugendwart, 2. Sportwart, 2. Kassenwart, Schriftführer, Kassenprüfer, Beisitzer
 - b) 2. Vorsitzender, 1. Sportwart, 1. Kassenwart, 2. Jugendwart, Platz- und Gerätewart, Kassenprüfer.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, kann der Versammlungsleiter 15 Minuten nach Beginn eine neue Mitgliederversammlung ansetzen und diese für beschlussfähig erklären, sofern in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung darauf hingewiesen wurde.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Versammlungsleiters ausschlaggebend.
8. Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung ist die Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, außer den ausdrücklichen Bestimmungen im § 1 Abs. 3 und § 4 Abs. 3.
9. Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse des Vorstandes aufheben oder abändern. Hierzu ist eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
10. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verlaufs jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 14 Auflösung oder Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Antrag auf Einberufung einer solchen Versammlung kann entweder vom Vorstand einstimmig gestellt werden oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitglieder sind zu dieser Versammlung spätestens 6 Wochen nach Antragstellung unter Angabe der Gründe schriftlich zu laden. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins muss mit einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und dem gemeinen Wert der von den Mitgliedern des Vereins geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der Gemeinde Holzwickede zu, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Jugendpflege zu verwenden hat. Der Vorstand bleibt bis nach beendeter Liquidation in seinem Amt und hat diese gem. den Beschlüssen der letzten Mitgliederversammlung durchzuführen.

§ 15 Haftung

Für Unfälle und Schäden, welche Mitglieder bei der Ausübung des Tennissports, bei Veranstaltungen des Vereins oder in den Anlagen des Vereins erleiden, haftet der Verein nur in dem durch seine Haftpflichtversicherung gedecktem Umfang. Gegenüber Nichtmitgliedern ist jede Haftung ausgeschlossen.

§ 16 Gültigkeit der Satzung

Jedes Mitglied erkennt durch seinen Eintritt in den Verein die Gültigkeit der Satzung an.